



ERZIEHEN UND AUFSICHT IN AUSSERFAMILIÄRER ERZIEHUNG

A. Übersicht gesellschaftlichen Auftragslage

Erziehen und **Aufsichtsverantwortung**
- fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung -

I. ERZIEHUNGSaufTRAG

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern durch **Zuwendung und pädagogische Grenzsetzungen**
→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig

zu I.: zivilrechtliche Aufsichtspflicht= Schutzauftrag mit Ermahnungen und pädagogischen Grenzsetzungen → pädagogische Ziele verfolgend

Aufsichtspflicht= auf vorhersehbaren Schaden ist zumutbar zu reagieren:
- auf Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

II. RECHTLICHER aufTRAG GEFAHRENABWEHR = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jugdl. Voraussetzungen: *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich.
→ Beispiele: geschlossene Unterbringung o. freiheitsentziehende Maßnahmen

B. Erläuterungen

Aufsichtsverantwortung hat in der Erziehung eine pädagogische Komponente, identisch mit der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht/ Ziffer I. und eine rechtliche als Gefahrenabwehr/ Ziffer II.

I. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht/ Schutzauftrag

Die Aufsichtspflicht bedeutet, dass auf vorhersehbaren Schaden zumutbar zu reagieren ist:

- a. auf Schaden, der Kind/ Jugendlichen durch andere zugefügt werden kann
- b. auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

Es geht um Ermahnungen und pädagogische Grenzsetzungen, die pädagogische Ziele verfolgen:

- zu a. = lerne mit Gefahren, die für Dich bestehen, umzugehen → Eigenverantwortlichkeit
- zu b. = füge anderen keinen Schaden zu → Gemeinschaftsfähigkeit

II. Der rechtlicher Auftrag der Gefahrenabwehr

Pädagogen sind befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes / Jugendlichen, vorausgesetzt sie handeln „geeignet“ und „verhältnismäßig“.

Zu I. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht/ Schutzauftrag

§ 1631 I BGB: Personensorge umfasst die **Pflicht** und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, **zu beaufsichtigen** und den Aufenthalt zu bestimmen.

1. Rechtlicher Umfang der Aufsichtspflicht:

- **Vorhersehbarkeit** eines Schadens auf der Grundlage einer Risikoanalyse = hinreichende Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für dieses/n Kind/ Jug., in dessen Alter/ Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und sonstiger Umstände mit einem Schaden zu rechnen ?
- **Schaden** = Minderung oder Verlust materieller (Vermögensschaden) oder immaterieller Güter (immaterieller Schaden). § 253 BGB (immaterieller Schaden/ Schmerzensgeld): ein Anspruch soll nur in besonderen, gesetzlich geregelten Situationen bestehen: Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder sexuelle Selbstbestimmung.
- Erwartet werden Aufsichtsmaßnahmen (z.B. Ermahnen, Grenzsetzung), die erforderlich sind, um einer Schadensgefahr zu begegnen und nur solche, die dem Pädagogen **zumutbar** sind. Die Wahrnehmung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht bedeutet, dass Pädagogen auf Basis ihres Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines Kindes/ Jug. bzw. durch ein Kind/ Jug. entgegenwirkt.

2. Die Aufsichtspflicht wird im Rahmen des Erziehungsauftrags ausgeübt - das bedeutet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrolle
- bei Verstoß Ermahnen oder Verwarnen bzw. Strafen oder Konsequenzen einleiten
- Rechtliche Schutzbestimmungen einhalten (Jugendschutzgesetz)

3. Ob und wie die Aufsichtspflicht wahrgenommen wird, hängt vom Einzelfall ab. Dabei sind freilich personen- und situationsabhängige Entscheidungskriterien zu beachten:

- **Kriterien der Person des Kindes/ Jug.:** Alter, Entwicklungsstand, verhaltensbezogene Erfahrungen (vorherige Vorkommnisse, Selbständigkeit), Charakter (selbstbewusst, übermütig, ängstlich), bisherige Erziehungserfolge, körperlich/ geistige/ seelische Erkrankungen/ Behinderungen, Erfordernis regelmäßiger Medikamenteneinnahme, familiärer/ sozialer Hintergrund, persönliche Besonderheiten wie Drogen, Gewaltbereitschaft, Sexualverhalten, Straftatneigung
- **Kriterien der Situation:** Sicherheit der Umgebung (Verkehrslage, Milieu), Sicherheit einer Wegstrecke (öffentliche Verkehrsmittel/ Uhrzeit), Erreichbarkeit von Hilfe (z.B. Handy)

4. Unmittelbar aufsichtsverantwortlich sind die Pädagogen, mittelbar (Organisationsverantwortung) die Leitungs- und Trägerverantwortlichen.

Im Rahmen ihrer Rechtsform (Verein, GmbH etc.) haben Träger und Einrichtungsleitung ihre Aufgaben in der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht wahrzunehmen = **Organisationsverantwortung**. Diese **beinhaltet**:

- Generelle Vorgaben zur Erziehungsmethodik, zum Konzept, zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der MitarbeiterInnen, zur Hausordnung sowie Dienstanweisungen/ Dienstplan
- Fachliche und rechtliche Aufsicht über die Mitarbeiter

Im Falle des fahrlässigen Verletzens der Organisationsverantwortung (Nichtreaktion oder falsche Reaktion trotz vorhersehbarem und vermeidbarem Schaden) liegt „Organisationsverschulden“ vor.

Aspekte der Trägerverantwortung in der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht:

- Unter fachlichem Aspekt Festlegen einer fachlichen Grundlage (pädagogisches Konzept) und Sicherstellen einer Betriebskultur durch Beschreiben von Werten und einer pädagogischer Grundhaltung (fachliche Handlungsleitlinien) → delegierbar auf die Einrichtungsleitung
- Unter administrativem Aspekt erforderliche personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung stellen → delegierbar auf die Einrichtungsleitung
- Kontrolle der Leitung
- Festlegen von Trägernormen zur Organisationsstruktur (Bemerkung: drei Ebenen Betreuungs-, Leitungs-, Trägerverantwortung - bei Kleinstangeboten eine zusammengefasste Organisationsebene). Bei allen Einrichtungen wird die Trägerverantwortung nicht sachgerecht wahrgenommen, wenn die Organisationsstruktur, insbesondere die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen den drei Verantwortungsebenen ungeklärt oder widersprüchlich ist.
- Personalverantwortung: Auswahl und Einstellung der Leitungspersonen sowie Aufgabenzuweisung
- Fortbildung der MitarbeiterInnen → delegierbar auf die Einrichtungsleitung
- Bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten durch angestellte Mitarbeiter Abmahnung und Kündigung, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet. Bei freien Mitarbeitern vertragliche Verpflichtung im Honorarvertrag, verbunden mit dem Recht auf fristlose Kündigung → delegierbar auf die Einrichtungsleitung
- Qualitätssicherung → delegierbar auf die Einrichtungsleitung

5. Die Aufsichtspflicht kann in ihrer Durchführung delegiert werden. Dabei ist zu beachten:

- Die richtige Auswahl im Sinne fachlicher und charakterlicher Eignung
- „Durchführungsverantwortung“ bedeutet, dass der Auftraggeber (z.B. der Träger) zu Art und Weise der Betreuung grundlegende Vorgaben setzt und fortlaufende Stichproben durchführt, deren Intensität/ Regelmäßigkeit davon abhängt, welche Erfahrungen gemacht wurden.

6. Haftung

Grundsätzlich besteht gemäß § 832 I Satz 2 BGB keine Haftung, wenn der Schaden auch bei richtiger Aufsichtsführung eingetreten wäre. Aber: eine Aufsichtspflichtverletzung wird bei eingetretenem Schaden gesetzlich vermutet. Demnach muss die aufsichtspflichtige Einrichtung schlüssig darlegen, dass sie die im Einzelfall erforderliche Aufsichtspflicht wahrgenommen hat. Sie muss sich also entlasten, das heißt der gesetzlich vermuteten Aufsichtspflichtverletzung entgegenzutreten und darlegen, dass sie die notwendige Aufsicht durchgeführt hat. Diese Umkehr der Beweislast gilt für private und öffentliche Einrichtungen.

In der Betreuung Minderjähriger handelt der Pädagoge für den Arbeitgeber/ Träger als „Verrichtungsgelhilfe“ (§ 831 BGB) und verursacht damit dessen Haftung. Freilich kann der Anbieter bei grober Fahrlässigkeit (trotz Bedenken: „es wird schon gut gehen“) oder Vorsatz Mitarbeiter intern in Regress nehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass ein Geschädigter das Kind/ den Jugendlichen wegen Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz in Regress nimmt. Minderjährige haften bis zum vollendetem 6. Lebensjahr nicht für Schäden, zwischen dem 7. und 17. Lebensjahr nur dann, wenn sie die erforderliche Reife und Einsichtsfähigkeit besitzen. Offen bleibt, ob Minderjährige zur Regulierung des Schadens im Stande sind.

Das Risiko des Schadensersatzes ist bei einer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

7. Strafrecht

§ 171 StGB („Verletzen der Fürsorge- u. Erziehungspflicht“): „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Zu II. Gefahrenabwehr

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jug. sind Reaktionen in folgendem rechtlichen Rahmen zulässig:

- **Ein wichtiges Recht des Kindes/ Jug. oder anderer ist akut gefährdet:** z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit
- die Reaktion ist **erforderlich**, um einer Eigen- oder Fremdgefährdung zu begegnen.
- die Reaktion ist **geeignet**. „Geeignet“ ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. pädagogisch aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die Reaktion ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/ Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich-/ Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten rechtswidrig.

Der Pädagoge handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn er während des „am Boden Fixierens“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich

mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in Gefahrenabwehr- Situationen von großer Bedeutung.

C. Beispiel: ein Kind/ Jug. Beleidigt Mitbewohner oder Mitarbeiter

Folgende Reihenfolge und Unterschiede sind wichtig:

- Eine einmalige Beleidigung erfordert eine den Umständen adäquate pädagogische Reaktion.
- Bei wiederholter Beleidigung ein und derselben Person reduziert sich die pädagogische Reaktion auf Ermahnung oder pädagogische Grenzsetzung. Es ist ein Schaden der beleidigten Person im Sinne des Verletzens deren Ansehens (etwa durch Mobbing) zu befürchten, sodass Reaktionen im Kontext der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht notwendig sind.
- Sind Beleidigungen mit psychischen oder körperlichen Übergriffen verbunden, kann eine erhebliche akute Gefährdung der Gesundheit vorliegen, der es mittels Gefahrenabwehr zu begegnen gilt.